

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissen- schaften

der Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011
geändert durch Änderungssatzung vom 6. August 2015
und durch Änderungssatzung vom 12. September 2019
und durch Änderungssatzung vom 10. September 2024

Konsolidierte Lesefassung*

Bitte beachten: § 4 wird durch den geänderten § 6 ABaMaPO außer Kraft gesetzt und findet keine Anwendung.

***Hinweis:**

Bei der vorliegenden Fassung der FPOBAU/Ba handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, in der in die Version der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011 die durch die Änderungssatzung vom 6. August 2015, durch die Änderungssatzung vom 12. September 2019 und durch die Änderungssatzung vom 10. September 2024 vorgenommenen Änderungen eingearbeitet sind. Dadurch soll für die Studierenden eine bessere Lesbarkeit erreicht werden.

Der Text dieser Satzung wurde sorgfältig erstellt; gleichwohl können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden und es sind nur die amtlichen Veröffentlichungen der FPOBAU/Ba vom 23. September 2011, der Änderungssatzungen vom 6. August 2015, vom 12. September 2019 und vom 10. September 2024 unter dem Link: <https://publicwiki.unibw.de/display/DAT/Satzungen+und+Ordnungen+der+UniBw+M> und in den Allgemeinen Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München/Amtliches Mitteilungsblatt rechtlich verbindlich:

1.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 15. November 2011 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2011, S. 5, lfd. Nr. 01.08, Anlage 8: FPOBAU/Ba vom 23. September 2011.

2.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. August 2015 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 2/2015, S. 4, lfd. Nr. 1.04, Anlage 4: Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 6. August 2015.

3.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 25. Oktober 2019 / Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 5/2019, S. 3, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Zweite Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 12. September 2019.

4.) Allgemeine Bekanntmachungen der Universität der Bundeswehr München vom 17. Oktober 2024/ Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 3/2024, S. 4, lfd. Nr. 1., Anlage 1: Dritte Änderungssatzung der FPOBAU/Ba vom 10. September 2024.

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Bachelorstudiengang

Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOBAU/Ba)

vom 23. September 2011

in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 6. August 2015

und der

2. Änderungssatzung vom 12. September 2019

und der

3. Änderungssatzung vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

A Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--------------------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich | 4 |
| § 2 | Zugang zum Bachelorstudiengang | 4 |

B Studienverlauf

- | | | |
|-----|---|---|
| § 3 | Studienrichtungen und Module des Bachelorstudiengangs | 4 |
| § 4 | Fortschrittsregelung | 5 |
| § 5 | Bachelor-Arbeit | 5 |

C Akademischer Grad und Zeugnis

- | | | |
|-----|---------------|---|
| § 6 | Bachelor-Grad | 5 |
| § 7 | Zeugnis | 6 |

D Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----|-----------------|---|
| § 8 | In-Kraft-Treten | 6 |
|-----|-----------------|---|

- | | | |
|-----------|--|----|
| Anlage 1: | Übersicht über die Module und Leistungsnachweise | 7 |
| Anlage 2: | Fortschrittsschema | 10 |
| Anlage 3 | Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) | 11 |
| Anlage 4: | Verzeichnis verwendeter Abkürzungen | 14 |

A
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (BAU).

§ 2
Zugang
zum Bachelorstudiengang
(zu § 23 ABaMaPO)

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang BAU sind in § 23 Abs. 1 ABaMaPO angegeben.

(2) ¹Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang BAU ist die Ableistung einer berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer vor Studienbeginn (Grundpraktikum). ²Der Nachweis ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erbringen. ³In letzterem Fall erfolgt die Zulassung vorläufig bis zum Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums, anschließend erfolgt die endgültige Zulassung. ⁴Wird der Nachweis nicht bis zum Ende des ersten Studienjahres erbracht, wird die vorläufige Zulassung widerrufen. ⁵Das Nähere regelt die Immatrikulations- und Exmatrikulationsordnung der Universität der Bundeswehr München.

B
Studienverlauf

§ 3
Studienrichtungen und Module des
Bachelorstudiengangs
(zu §§ 5, 20 ABaMaPO)

(1) Der Bachelorstudiengang BAU kann in jeweils einer der Studienrichtungen

- Konstruktiver Ingenieurbau (KI)
- Umwelt und Infrastruktur (UI)
- Verkehrsinfrastruktur (VI)

studiert werden.

(2) ¹Die für den Bachelorstudiengang BAU angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede bzw. jeder Studierende belegt die

Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabelle 1. ³Jede/Jeder Studierende wählt eine Studienrichtung gemäß Abs. 1 und absolviert die dazugehörigen Pflichtmodule gemäß Anlage 1, Tabellen 2.1 bis 2.3 und das Modul Bachelor-Arbeit gemäß Anlage 1, Tabelle 4 sowie die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 5.

(3) Die weiteren ECTS-Leistungspunkte sind aus frei wählbaren Modulen gemäß Anlage 1, Tabelle 3 zu erbringen.

§ 4 **Fortschrittsregelung** **(zu § 6 ABaMaPO)**

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5 **Bachelor-Arbeit** **(zu § 26 ABaMaPO)**

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelorstudiengang BAU eine Bachelor-Arbeit an. ²Der Regelbearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. ³Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 10 ECTS-Leistungspunkten. ⁴Spätestens am 1. März des dritten Studienjahres muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Bachelor-Arbeit annehmen.

(2) Bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit müssen folgende Unterlagen – soweit sie nicht bereits dem Prüfungsamt vorgelegt wurden – beigelegt werden:

1. eine Bestätigung der bzw. des Praktikumsbeauftragten für den universitären Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, dass eine über das in § 2 genannte Grundpraktikum hinausgehende zusätzliche berufspraktische Tätigkeit (Fachpraktikum) auf einer Lehrbaustelle oder einer ähnlichen Einrichtung nach näherer Regelung des Modulhandbuchs durchgeführt wurde;
2. Teilnahmescheine über Fachexkursionen aus dem Bachelor-Studium im Umfang von mindestens zehn Tagen.

C Akademischer Grad und Zeugnis

§ 6 **Bachelor-Grad** **(zu § 27 ABaMaPO)**

¹Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBw M)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu § 22 ABaMaPO)

(1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor-Arbeit und die Bachelor-Note enthält. ²Hat die/der Studierende die für eine Studienrichtung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Module erfolgreich abgelegt, wird ihr bzw. ihm diese Studienrichtung im Zeugnis durch einen Zusatz bestätigt. ³Auf Antrag kann der Zusatz entfallen.

(2) Die Bachelor-Note wird zusätzlich als relative Note (A bis E) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Fachprüfungsordnung vom 23. September 2011

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. September 2010 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die am 1. Oktober 2010 oder 1. Oktober 2009 ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung vom 6. August 2015

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2015 beginnen.

2. Änderungssatzung vom 12. September 2019

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2019 beginnen. ³§ 3 dritter Spiegelstrich findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2020 beginnen.

3. Änderungssatzung vom 10. September 2024

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften entnommen werden, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden. Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung ggf. zwischen 15 und 30 Minuten.

Tabelle 1: Pflichtmodule KI, UI und VI

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baumechanik I	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik II	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik III	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Bauphysik und Konstruktionsdetails	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Finite-Elemente-Methoden (FEM)	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Entwerfen, Konstruieren und Mauerwerksbau	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Entwerfen und Konstruieren von Bauvorlagen mit BIM	5	V, VÜ, P	Pf (Bearbeitungszeit 60 bis 100 Stunden)	1.-9. Trimester
Einführung in das Wasserwesen	8	V, Ü	sP-180	1.-9. Trimester
Geologie, Werkstoffe und Bauchemie	7	V, Ü, P, E	(sP-120 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geodäsie	5	V, Ü	sP-120, TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geotechnik	8	V, Ü, P	(sP-180 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen des Baubetriebs	5	V, Ü	sP-120 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen)	1.-9. Trimester
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens und der Raumplanung I	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens und der Raumplanung II	5	V, Ü	(sP-90-120) oder (mP-20-30)	1.-9. Trimester
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Programmieren und Statistik	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Statik I	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester
Statik II	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester

Werkstoffe und Bauchemie	5	V, Ü, P, E	(sP-90 oder mP-25), TS	1.-9. Trimester
--------------------------	---	------------	---------------------------	-----------------

Studienrichtung KI

Tabelle 2.1: Pflichtmodule KI

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt KI	5	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Holzbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-9. Trimester
Statik III	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Numerische Methoden für Bauingenieure	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester

Studienrichtung UI

Tabelle 2.2: Pflichtmodule UI

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt UI	5	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeit: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Hydromechanik und Wasserbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen der Wasser- und Abfalltechnik	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme	6	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Umweltplanung	6	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester

Studienrichtung VI

Tabelle 2.3: Pflichtmodule VI

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Interdisziplinäres Projekt Verkehrsentswurf	8	V, Ü, E, P	PA (Bearbeitungszeitraum: 20 Wochen)	1.-9. Trimester
Multimodale Verkehrssysteme	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Stahlbau	3	V, Ü	sP-60 oder mP-15	1.-9. Trimester
Massivbau	5	V, Ü	sP-120 oder mP-60	1.-9. Trimester
Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme	6	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester

Umweltplanung	6	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
---------------	---	------	-------------------	-----------------

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch, sofern nicht Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung, im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung KI oder UI sowie von insgesamt mindestens 3 ECTS-Leistungspunkten in der Studienrichtung VI.	jeweils 3 bis 9	jeweils ((mP-15-30) oder (sP-60-120) oder StudA (Bearbeitungszeitraum: 10 bis 20 Wochen)), kombinierbar mit TS	1.-9. Trimester

Tabelle 4: Bachelor-Arbeit

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Bachelor-Arbeit	10	gemäß § 26 ABaMaPO	6.-9. Trimester

Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für alle Studienrichtungen

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkte am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	5	14	24	36	45	60	78	92	110

Anlage 3: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum)**1. Dauer
der berufspraktischen Tätigkeit**

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) verlangt in ihrer *Fachprüfungsordnung für Studierende des universitären Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (FPOBAU/Ba)* vor Aufnahme des Studiums den Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von insgesamt mindestens 6 Wochen.

**2. Inhalte
der berufspraktischen Tätigkeit**

¹Die berufspraktische Tätigkeit für den Studiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften soll Grundkenntnisse und Einblicke in die Berufspraxis des Bauingenieurwesens und der Umweltwissenschaften vermitteln. ²Geeignete Tätigkeiten umfassen praktische Arbeiten auf Baustellen und in dem Baugewerbe zugehörigen Werkstätten. ³Die Tätigkeitsbereiche sollen zu mehr als der Hälfte der Arbeitszeit handwerkliche Tätigkeiten auf Baustellen umfassen.

**3. Ausbildungsstätten
für die berufspraktische Tätigkeit**

(1) ¹Als Ausbildungsstätten kommen beispielsweise Bauunternehmen, Industriebetriebe, Handwerksbetriebe, geeignete Dienststellen der Bundeswehr (z. B. die Pionierschule des Heeres) oder eine andere Behörde in Frage. ²Eine technische Ausbildung, innerhalb oder außerhalb der Bundeswehr, kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhaltes anerkannt werden. ³Das Praktikum kann im In- oder Ausland abgeleistet werden.

(2) ¹Berufspraktische Tätigkeiten an Forschungsinstituten der Länder und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch der Wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten, können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie in keinem Zusammenhang mit einer an demselben Institut anzufertigenden oder angefertigten Bachelor-Arbeit stehen. ²Eine entsprechende Bestätigung des Institutsvorstandes oder der zuständigen Professorin bzw. des zuständigen Professors ist vorzulegen.

**4. Berichterstattung
über die berufspraktische Tätigkeit**

(1) ¹Die bzw. der Studierende hat die berufspraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. ²Dazu ist während der berufspraktischen Tätigkeit ein Werkberichtsheft zu führen.

³Die Eintragungen in das Werkberichtsheft sind in drei verschiedenen Abschnitten vorzunehmen:

- a) Auf dem Formblatt **Gesamtübersicht** ist eine Übersicht über die gesamte berufspraktische Tätigkeit zu erstellen, aus der der Industriebetrieb (mit Anschrift), die Abteilung bzw. Niederlassung und die Tätigkeitszeiten (mit Ein- und Austrittstag) zu ersehen sind;
- b) Auf dem Formblatt **Wochenübersicht** ist eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten mit Angaben der Arbeitszeiten durchzuführen;
- c) Auf dem Formblatt **Arbeitsbericht** hat die Praktikantin bzw. der Praktikant ausführliche Arbeitsberichte zu erstellen, worin sie bzw. er zunächst einen Überblick über die Gesamttätigkeit zu geben und anschließend punktuell Vertiefungen vorzunehmen hat.

⁴Der Umfang der Arbeitsberichte soll mit Zeichnungen (Diagrammen und Ähnliches) etwa zwei DIN A4 Seiten für jede Woche nicht überschreiten, also z. B. acht Seiten für vier Wochen Praktikum.

(2) ¹Die Arbeitsberichte sollen möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp, übersichtlich und in zusammenhängender Form wie ein technischer Bericht abgefasst sein. ²Die Zeichengröße soll 12 dpi und der Zeilenabstand 1,2 Zeilen nicht überschreiten. ³Aus dem Text muss hervorgehen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. ⁴Sorgfältig angefertigte Freihandskizzen, Grundrisse, Quer- und Längsschnitte sowie Detailzeichnungen sind langen Texten vorzuziehen. ⁵Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten sollte weitgehend verzichtet werden.

(3) Jeder Bericht ist der unmittelbaren Betreuerin bzw. dem unmittelbaren Betreuer oder der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder, z. B. der Bauleiterin bzw. dem Bauleiter vorzulegen und von dieser bzw. diesem mit Unterschrift und Stempel zu unterzeichnen.

(4) Ohne den Arbeitsbericht kann eine berufspraktische Tätigkeit nicht anerkannt werden.

5. Bestätigung über die berufspraktischen Tätigkeit

¹Neben dem Arbeitsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit eine Bestätigung des Industriebetriebes vorzulegen. ²Diese soll enthalten:

- Angaben zur Person der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Ort, Art und Dauer der Tätigkeit,
- Fehltage (Krankheit oder sonstige Abwesenheit) und
- in Anspruch genommene Urlaubstage.

³Die Angaben über Fehl- und Urlaubstage muss die Bestätigung auch dann enthalten, wenn keine zu verzeichnen sind.

6. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten der Fakultät BAU. ²Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigungen und des Werkberichtsheftes erforderlich. ³Die bzw. der Praktikumsbeauftragte beurteilt anhand der eingereichten Unterlagen, ob die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit den Vorschriften entspricht. ⁴Berufspraktische Tätigkeit, die nach Inhalt oder Berichterstattung nicht oder nur teilweise den Vorschriften genügt, wird nicht oder nur teilweise anerkannt. ⁵Über das Ausmaß der Anerkennung wird in diesem Fall ein schriftlicher Bescheid erteilt.

7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

¹Berufspraktische Tätigkeit im Ausland kann nur anerkannt werden, wenn sie den Vorschriften dieser Anlage genügt. ²Das Werkberichtsheft ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. ³Die Bestätigung kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein; ist diese jedoch keine der oben angeführten Sprachen, so muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden. ⁴Abweichungen von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten.

8. Ausnahmeregelungen

(1) Eine handwerkliche oder technische Ausbildung vor dem Studium an der UniBw M kann entsprechend ihrer Art und ihrem Inhalt auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

(2) ¹Eine Fachhochschulausbildung kann entsprechend ihrer Art und ihres Inhalts auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden. ²Eine von einer anderen deutschen Universität oder Technischen Hochschule anerkannte berufspraktische Tätigkeit wird voll angerechnet.

9. Fehlzeiten

Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit muss in vollem Umfang nachgeholt werden.

10. Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit auf die berufspraktische Tätigkeit ist dann möglich, wenn sie in den Rahmen der unter Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten fällt und wenn vorschriftsmäßig geführte Wochenübersichten, Arbeitsberichte sowie eine entsprechende Bestätigung vorliegen.

11. Durchführung dieser Vorschriften

¹Entscheidungen in allen Fragen der berufspraktischen Tätigkeit trifft die bzw. der Praktikantenbeauftragte der Fakultät BAU. ²Sie bzw. er untersteht den Weisungen des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
B.Sc.	Bachelor of Science
BAU	Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor
E	Exkursion
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FPOBAU/Ba	Fachprüfungsordnung für den universitären Bachelorstudiengang BAU der Universität der Bundeswehr München
ggf.	gegebenenfalls
KI	Konstruktiver Ingenieurbau
mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
P	Praktikum
PA	Projektarbeit
Pf	Portfolio
Ref	Referat
S	Seminar
SemA	Seminararbeit
sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
StudA	Studienarbeit
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
UI	Umwelt und Infrastruktur
UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin
V	Vorlesung
VI	Verkehrsinfrastruktur